

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1827**

424 (6.10.1827)

424^{tes} Protocoll
der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:
Für Baden des Herrn Büchler.

- Baiern . . . von Nau.
- Frankreich . . . Baron von St. Mars.
- Hessen . . . Verdier, Präsident.
- Nassau . . . Ritter von Proffler.
- Niederlande: Herr Bourcoud, abwesend.
- Preussen: Herr Delius, abwesend.

Mainz den 6^{ten} October 1837.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess Präsidium Nachstehendes einbringen:

Präsidium: Aus dem vorliegenden Uebersichten der damaligen Erzeugniss und des Kaufens-Standes ergiebt sich, dass 3,763 Franques 78 Cts, an unaufschieblichen Ausgaben zu berücksichtigen, die in der Central-Commissions-Casse vorräthigen baaren Mittel aber dazu bei Weitem nicht hinreichend sind.

Mit Ausnahme allein des Königlich Französischen sind die persönlichen Beiträge aller übrigen anwesenden Herren Bevollmächtigten übereingekommener maassen monatlich versitt, und von dem Herzoglich Nassauischen sogar der Beitrag für October und November, anticipando eingeschlossen worden.

Dahingegen ist der Königlich Französische Herr Bevollmächtigte mit seinem persönlichen Beitrage seit dem 1^{ten} April l. J. herwärts, mithin ein ganzes Semester, im Rückstande verblieben. Es dürfte daher der genannte Herr Bevollmächtigte angelegentlich zu ersuchen seyn: sowohl in Gemäßheit der, durch den § II. des 406^{ten} Protocolls, vom 30^{ten} December vorigen Jahrs, für das ganze Jahr 1837, eingegangenen wechselseitigen, und von den übrigen anwesenden Herren Bevollmächtigten getreulich erfüllten, Verpflichtung, den ersagten halbjährigen Rückstand, vom 1^{ten} April bis Ende September laufenden Jahrs, mit 2000 Gulden oder 4,250 Franken in die Central-Commissions-Casse ehebaldigst einzahlen, und künftig, bis etwa die sonstigen Geldinschüsse aus der gemeinschaftlichen Haupt-Casse zu Köln wieder flüssig werden, regelmäßig jeden Monat, zu Aufrethaltung des laufenden Dienstes,
mit

mit Einzahlung des überangekommenen Monats-Beitrags vorbehaltlich demnächstiger Abrechnung, fortfahren —

als auch zu den in dem Budget für 1827 nicht begriffenen Rückständen des vorhergehenden Jahrs, namentlich der Miete für das Local der Central- dann der provisorischen Verwaltungs-Commission, zufolge der Verpflichtung, resultirend aus dem von dem Französischen Herrn Bevollmächtigten selbst, mit abgeschlossenen und unterzeichneten Mieth-Verträge, dem natürlichen Beitrag leisten zu wollen.

Frankreich, Indem der Unterzeichnete auf die Mittheilung Bezug nimmt, welche

1: Uebersetzung) er die Ehre hatte, seinen Herrn Collegen im Monat Februar d. J. zu machen, nämlich, dass er nur ermächtigt sei, die Zuschüsse in die Central-Commissions-Casse bis exclusiv 1^{ten} April fortzusetzen, steht er nicht an, die Beweggründe in das Protocoll niederzulegen, welche die Königliche Regierung bestimmen, in diesem Entschlusse zu beharren.

Es ist offenkundig, dass durch die seit 10 Jahren über die Vollziehung der Wiener-Congressacte erhobenen Schwierigkeiten, — Schwierigkeiten, welche alle Anstrengungen des Französischen Gouvernements nicht überwinden konnten, jeder Sorgfalt ungeachtet, die es darauf verwendet hat, um die verschiedenen Interessen auszugleichen, — Frankreich jetzt noch der einzige der Rheinprovinzen ist, welcher keinen unmittelbaren und wirklichen Antheil bei der Erhebung des conventionellen Rhein-Contribut hat. In dieser Lage der Sache berechtigte die allgemeine Regel Frankreich, zu der Bemerkung: dass die zur Bestreitung des gemeinschaftlichen Dienstes erforderlichen Gelder, aus dem Ertrag des Rhein-Contribut Einnahmen genommen werden, und dass diejenigen Staaten, welche daran Theil haben, diese Zuschüsse leisten sollten.

Da nun die Central-Commission einen außerordentlichen Modus angenommen hat, um provisorisch diese Zuschüsse zu bestreiten, so willigte die Französische Regierung ein, dazu ebenfalls provisorisch beizutragen, in der Hoffnung, dass die Verhandlungen eine solche Richtung nehmen würden, welche die Aussicht auf ein nahes und unanfechtbares auf dem Wiener-Congress beschlossenen Verfügungen, angemessenes Resultat geben würde. In dem Augenblicke, wo diese Hoffnung mehr Bestand zu nehmen schien, hat sie sich noch zu neuen Zuschüssen verstanden, indem sie jedoch bemerkten ließ, dass dies in der innern Ueberzeugung geschehe, dass man sich allgemein vereinbaren würde.

Nach diesem nutzlosen Beweis von Vertrauen und Uneigennützigkeit während voller zwei Jahre, welche das Provisorium dauert, hat die Französische Regierung geglaubt, ein Opfer, dessen Beweggründe nicht

nicht schonen gerüchelt worden zu seyn, so lange einstellen zu müssen, bis günstiger Aussichten ihr die Gewissheit darbieten werden, daß man endlich das durch die Verträge vorgesteckte Ziel erreichen, und sie den Nutzen einsehen werde, sich neuerdings um für Frankreich allein beschwerliche Last aufzuerlegen.

Diesemnach glaubt der Unterzeichnete den in das 381^{te} Protocoll niedergelegten Vorschlag, den beitragsmäßigen Antheil eines jeden Uferstaats, nach Verhältnis seiner wirklichen Theilnahme an dem Ertrag des Rheinottri zu berechnen, wieder in Anregung bringen zu müssen. — Dieser verhältnismäßige Beitrags-Modus, welcher streng billig ist, und dessen Grundsatz auf dem bei jeder Gemeinschaft geltenden Gesetze beruht, würde außerdem dem Vortheil darbieten, daß die, hinsichtlich der Mittel, zur regelmäßigen und unparthaischen Bestreitung des der Central-Commission obliegenden Dienstes herrschende Ungewissheiten verschwinden würden.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, der Central-Commission diesen förmlichen Vorschlag zu machen.

Nassau, In Folge der königlich Französischen Abstimmung glaube ich wiederholen zu müssen, wie mein höchster Hof sich bereits früher bereitwillig erklärt hat, den verhältnismäßigen Theil an allen Lasten der Rheinschiffahrt aus der Erhebung des Rheinschiffahrts-Amtes Caub zur Disposition der hochverehrlichen Central-Commission zu stellen.

Hessen, bezieht sich, hinsichtlich des Schlusses der vorhergehenden Insertion, auf seine Insertionen in dem 145^{ten} Protocoll § III.

Conclusum.

Auf den Grund des § II. des 146^{ten} Protocolls, in der betreffenden Stelle, wörtlich also lautend:

- „ Die zur Prüfung und Fortsetzung des Budget der Central-Commission, pro
„ 1837 ernannte Commission, bestehend aus den Herren Bevollmächtigten von
„ den Niederlanden, von Hessen und Nassau erstattet Bericht zu dem Ähnen.
„ Es geht daraus hervor, daß der bisherige Aufwand für die Kanzlei der
„ Central-Commission, — für die Verwaltungs-Behörde und die buch. Anstalt
„ zu Mainz von 59,831 Francs 20 Cts. um 10,000 Francs reducirt, und auf
„ 49,872 Francs 64 Cts. vorläufig fixirt werden kann, — wenn unter andern
„ die Ausgaben für die bisher üblichen Remunerationen, wozu, der dem-
„ nächstigen Abrechnung wegen, die Zustimmung des königlich Preussis-
„ schen Herren Bevollmächtigten für wesentlich erachtet wird, hienig bleiben.
„ Auf den Grund dieses provisorischen Budgets beschließt demnach die
„ Central-

Central-Commission, in unterstellter Genehmigung der allerhöchsten und
höchsten Höfe, dass pro 1837 von einem jeden der contribuierenden sechs
Herren Bevollmächtigten ein persönlicher Jahres-Beitrag von Vier Tausend
Gulden, zahlbar in Monat-Raten, zu Anfang eines jeden Monats
einzufördern, und dass die Einlieferung für den Monat Januar, bei
erschöpfter Casse, zu beschleunigen sey.
Hja Hja Hja

Hierauf wurde das Protocol geschloffen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

" 1. Gez. Büchler.

" " von Nau.

" " Baron von St. Mars.

" " Verdier.

" " von Roessler, Präsident.

" " Bourcourd."

ersucht die Central-Commission den Königlich Französischen Herrn
Bevollmächtigten so angelegentlich als dringend, seine vom 1^{ten} April
laufenden Jahres an, rückständigen persönlichen Beiträge zur Central-
Commissions-Casse nachzuliefern, um die darauf haftenden Ausgaben
zu decken.

Napau: bezieht sich auf seine vorstehende Bemerkung.

Frankreich, Schon unterm 13^{ten} Februar letzthin, hat der Unterzeichnete die Ehre
gesehen, mittelst des sub N^o 3281 eingetragenen Aktenstückes, der Central-
Commission anzukündigen, dass sein Hof ihn nur ermächtigt habe, die
Beiträge zur Central-Commissions-Casse bloß bis zu Ende des 1^{ten}
Trimesters des laufenden Dienstjahres fortzusetzen. Sich heute auf seine
vorstehende Insertion beziehend, drückt der Unterzeichnete sein Bedauern
darüber aus, dass er außer Stande ist, dem Willen der Commission,
in Betreff der Uelerschreitung dieser Epoche, zu entsprechen, weil er
dadurch der Entschliessung zuwider handeln würde, welche das 406^{te}
Protocol seiner Regierung ausdrücklich vorbehielt.

Er ist angewiesen, seine Forderung, dass die Lasten nach dem Verhält-
niss der eingesammelten Vortheile ausgeschlagen werden möchten, zu er-
neuern, und der Central-Commission einen Grundsatz in's Gedächtniss
zurückzurufen, welcher geruchter Weise nicht bestritten werden kann,
sobald er mit Unparthilichkeit beurtheilt wird. Der Bundestag
zu Frankfurt brachte denselben zur Anwendung, als er den Ausspruch
that, dass die deutschen Rheinprovinzen die Additional-Rhein-Octroi-
Raten aus dem Ertrag und in dem Verhältniss ihrer wirklichen Einnahme
an dem besagten Octroi bezahlen müssten. Die Identität dieser Behauptungen
hat

Aus

hat die Herzoglich Nassauische Regierung vollkommen gefühlt, und daher hat dieselbe nicht angetan, ihren Bevollmächtigten zu ermächtigen, die Summe von beläufig 21000 Francs, als Beitrag ihres beitragsmäßigen Antheils an den Central-Lasten pro 1837, welche auf die Einnahmen des Cauber- Erhebungs-Amtes, während des gedachten Jahres berechnet wurden, in die Central-Commissions-Casse zu liefern.

Die Central-Commission hat für gut gefunden, den völlig consequenten Vorschlag des Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten nicht anzunehmen, und ebenso den vorgeschlagenen Massregeln nicht beizutreten, um zur Repartition und Erhebung des neuen Tarifs zu gelangen. Darf man wohl hiernach erstaunen, dass meine Regierung auch ihrer Seite für gut gefunden hat, Opfer einzustellen, welche durch die Dringlichkeit der Bedürfnisse nicht mehr gewählterig werden konnten, seitdem sie sich überzeugt halten musste, dass, ohnerachtet der verschiedenen Mittel, welche schon seit so langer Zeit vorstatten würden, dass man Frankreich entweder von seiner Mitwirkung zur Alimantation der Central-Commissions-Casse losgesagt, oder diese Mitwirkung wenigstens durch Sicherung seines Antheils an den Rhein-Octroi-Einkünften erleichtert hätte, man fortwährend nur auf der Annahme solcher Massregeln besteht, welche für diese Regierung allein lästig sind?

Indem der Unterzeichnete übrigens erklärt, dass er gegenwärtiges Protokoll seiner Regierung vorlegen wird, verbindet er damit die weitere Erklärung, dass er jeden Falls der Weisheit der Commission anheimstellt, welche unter der einen oder andern der drei, als Mittel zur Deckung ihrer Verantwortlichkeit vorgeschlagenen Massregeln, sie wählen wird, um die Bedürfnisse des ihr anvertrauten Dienstes regelmäßig zu bestreiten.

Beschluss.

Die Central-Commission hat durch ihren Beschluss vom heutigen nichts anderes beabsichtigt, als den Königlich Französischen Herrn Bevollmächtigten zu veranlassen, dasjenige provisorische Abkommen, welches, bei Stockung der bisherigen Geld-Einzahlungen von Coln, in dem 40ten Protokoll von allen anwesenden Bevollmächtigten zur Sicherung des laufenden Dienstes freiwillig eingegangen und worauf das Budget für 1837 gegründet wurde, für dieses laufende Jahr seiner Seite zu erfüllen.

Sie ermunert ihr desfalliges Ersuchen um so mehr, damit dadurch zugleich Zeit gewonnen werde, die Deckung der Exigenz für den laufenden Dienst des kommenden Jahres und die zu deren Aufbringung zu ergreifenden Massregeln nöthigenfalls in nähere Berathung zu ziehen, wo zumal
man

man die gegründete Hoffnung nähren darf, dass für das Jahr 1828
die erforderlichen Fonds, auf anderem Wege, werden aufgebracht werden können.
Frankreich, Andern der Bevollmächtigte von Frankreich sich auf seine vorstehende
Insertion bezieht, erneuert er die Versicherung, dass er das vorliegende
Protocoll unverzüglich seiner Regierung vorlegen wird.
Präsidium hielt den abwesenden Herrn Herrn Bevollmächtigten von den Nieder-
landen und Preußen das Protocoll offen.
Hiernach wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr
wie oben.

1. Gey, Büchler.
von Nau.
Baron von St. Mars.
Verdier, Präsident.
von Roessler.

Für gleichlautende Expedition,
Derzeitliche Präsident der Central-Commission,

Cade

Y. Hermann